

Satzung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt

Der Landkreis Rhön-Grabfeld, die Stadt Münnerstadt sowie die Steinbach-Verwaltungs-GmbH in Vertretung der Firma Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG bilden gemäß Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Verbandsatzung:

Verbandssatzung

Präambel

Mit Verordnung vom 14.08.1984 übertrug der Landkreis Rhön-Grabfeld seinen kreisangehörigen Gemeinden entsprechend dem damaligen Bayerischen Abfallgesetz die Aufgabe der Beseitigung des in ihren Hoheitsgebieten anfallenden Bauschuttes (einschließlich Erdaushub und Straßenaufbruch). Zur Aufgabenerfüllung gründete die Stadt Bad Neustadt zusammen mit den Gemeinden Hohenroth und Niederlauer den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal/Bad Neustadt a. d. Saale, der auf dem Gelände der Fa. Steinbach in der Gemarkung Salz eine abfallrechtlich genehmigte Bauschuttdeponie der Klasse (DK) 0 betreibt. Nachdem die Fa. Steinbach Eigentümerin des Deponiegeländes ist, wurde sie ebenfalls Mitglied im Zweckverband. Im Laufe der Jahre sind die Gemeinden Salz, Strahlungen, Rödelmaier, Heustreu, Burglauer, Wollbach, Unsleben, Schönau a. d. Brend und Hollstadt aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld sowie die Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen dem Zweckverband beigetreten.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen hat der Landkreis Rhön-Grabfeld die Verordnung aus dem Jahr 1984 mit Wirkung zum 01.01.2016 aufgehoben, so dass der Landkreis gem. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz wieder die Aufgabe wahrnimmt. Nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. KommZG ist damit der Landkreis an die Stelle der früheren Mitgliedsgemeinden aus dem Landkreis Rhön-Grabfeld getreten. Künftig entsorgt der Zweckverband den im gesamten Landkreis anfallenden Bauschutt und Erdaushub, der auf der Deponie der Fa. Steinbach abgelagert werden darf.

Der Landkreis Bad Kissingen hat mit Rechtsverordnung vom 22.11.1994 der Stadt Münnerstadt mit Wirkung vom 01.04.1994 nur noch die Aufgabe der Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Erdaushubs übertragen. Die Verordnung vom 05.03.1987, mit der die Entsorgung auch des Bauschutts übertragen worden war, ist mit Wirkung vom 01.04.1994 außer Kraft getreten. Der Stadt Münnerstadt obliegt demzufolge nur die Aufgabe der Entsorgung des Erdaushubs, welche sie auf den Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt übertragen hat.

§ 1 Rechtsstellung

- 1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld – Münnerstadt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bad Neustadt a. d. Saale.
- 3) Für den Zweckverband sind die für Landkreise geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- 1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Rhön-Grabfeld, die Stadt Münnerstadt, sowie die Steinbach-Verwaltungs-GmbH. Die Steinbach VerwaltungsGmbH vertritt als Komplementärin die Firma Adolf Steinbach, Steinindustrie – Schotterwerke GmbH & Co. KG und wird selbst durch die Geschäftsführung vertreten.
- 2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das gesamte Gebiet der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf einer gemeinsamen Bauschuttdeponie im Werksgelände der Fa. Adolf Steinbach, Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG, eine Deponie für Erde, Steine und nicht verwertbaren Bauschutt zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten; er deponiert diese Stoffe, die aus dem Verbandsgebiet (u.a. auch von Entsorgungsbetrieben wie der Fa. Steinbach) angeliefert werden.
- 2) Die Rechte und Pflichten der kommunalen Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über. Für die Stadt Münnerstadt ist die Aufgaben- und Befugnisübertragung auf die Deponierung von Erdaushub beschränkt. Der Zweckverband kann zur Deckung des Aufwands für den Betrieb der Bauschuttdeponie von den Benutzern Gebühren erheben.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Der Landkreis Rhön-Grabfeld entsendet neben dem Landrat drei weitere Verbandsräte aus der Mitte des Kreistages, die übrigen Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Verbandsrat.
- 2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- 2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- 2) Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Finanzverwalter des Verbandes bzw. der verwaltenden Behörde haben das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- 2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter

bestellt hat, übt der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht aus. Bei Stimmen-
gleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme ent-
halten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu
den Abstimmenden.

- 4) Einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Ver-
bandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die Änderung und Aufhebung der
Verbandssatzung sowie über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Sat-
zungen.
Beschlüsse, die sich unmittelbar auf den Steinbruchbetrieb des Zweckverbands-
mitglieds Steinbach auswirken (z. B. der Beitritt neuer Mitglieder), bedürfen des-
sen Zustimmung.
- 5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die
persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- 6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sit-
zung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände
und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch ein-
zutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unter-
zeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines
Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum
Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
Abschriften der Niederschrift sind nach Fertigstellung den Verbandsmitgliedern
zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- 1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung
wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder be-
sonderen Beschlüssen der Versammlung der Verbandsvorsitzende oder
der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- 2) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidungen
über
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall
Verpflichtungen von mehr als € 20.000,00 im Rahmen des Haushalts mit sich
bringen;
 2. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an
den Verbandsvorsitzenden;
 3. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Ge-
schäftsleiter;
 4. die sonstigen Angelegenheiten, die gem. Art. 34 Abs. 2 KommZG nicht auf
andere Organe übertragen werden können.
 5. die Wahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

§ 11

Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitzende ist der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- 1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- 2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- 3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können den Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- 4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Landratsamtes Rhön-Grabfeld oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- 5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 14

Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

- 1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Landkreis Rhön-Grabfeld. Leiter der Geschäftsstelle ist der von der Verbandsversammlung bestellte Geschäftsführer. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält das Verbandsmitglied Landkreis Rhön-Grabfeld vom Zweckverband jährlich einen Aufwandsersatz, der sich nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand richtet. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Landkreis und dem Zweckverband geregelt.
- 2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten oder einer Verwaltung oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit deren Einverständnis bedienen.
- 3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen.
- 4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 15

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Landkreise entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Zweckverband führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen der Kameralistik.

§ 16

Haushaltssatzung

- 1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- 2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- 1) Der Zweckverband erhebt von den Benutzern der Bauschuttdeponie Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- 2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- 3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres für das einzelne Verbandsmitglied.
- 4) Das Zweckverbandsmitglied Steinbach wird zu den Umlagen nicht herangezogen.
- 5) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 6) Die Umlage wird mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung Vorauszahlungen in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beiträge oder den voraussichtlich erforderlichen Betrag erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die geleisteten Vorauszahlungen abzurechnen.

§ 18

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle (§14) geführt. Sie können teilweise dem Zweckverbandsmitglied Steinbach übertragen werden. Zuständig für den Abschluss eines entsprechenden Geschäftsbesorungsvertrages ist der Verbandsvorsitzende (Art. 36 Abs. 3 KommZG).

§ 19

Örtliche Rechnungsprüfung

- 1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

- 2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss örtlich geprüft. Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Verbandsräten und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Art. 33 Satz 1 LKrO findet keine Anwendung.
- 3) Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld als Sachverständiger umfassend heranzuziehen.
- 4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen.
- 5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- 6) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- 1) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- 2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 23

Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.

- 2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- 2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Zweckverbandes Boden- und Bauschuttentsorgung Saaletal / Bad Neustadt a. d. Saale vom 13.09.2012 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 18.11.2016

Der Verbandsvorsitzende



.....
Thomas Habermann, Landrat